

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20110585

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage der Sozialen Liste zur Sitzung des Rates am 09.03.2011
Bezeichnung der Vorlage Mietobergrenzen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	19.05.2011	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Anfrage der Sozialen Liste:

„Die Bochumer Sozialberatung schreibt: „Schon zum Jahresende hat die ARGE Bochum (jetzt ‚Jobcenter‘ genannt) die Mietgrenzen um 9,98 Euro gesenkt. Selbst Beratungsstellen ist das zunächst nicht aufgefallen. Grund ist eine Änderung in der aktuellen ‚Arbeitshilfe ...‘ des vom SPD- und Ex-DGB-Funktionär Guntram Schneider geführten NRW-Sozialministeriums. Danach stehen einer Einzelperson nur noch 45 qm Wohnfläche zu (zuvor 50 qm, dann 47 qm). Das widerspricht nach Ansicht von Beratungsstellen, der Anwaltschaft und des Mieterforum Ruhr der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und ist bereits gerichtsanhängig. Bei einem Neubezug muss eine ggf. anfallende Differenz aus der Regelleistung bezahlt werden. Damit wäre die aktuelle Erhöhung von fünf Euro bereits doppelt verfrühstückt. Wird durch die Absenkung eine durch die ‚Wirtschaftlichkeitsgrenze‘ (plus 50 Euro) geschützte Wohnung betroffen, können wegen der dann einsetzenden Ungleichbehandlung bis zu 60 Euro aus der Regelleistung fällig werden.“

Die Soziale Liste im Rat fragt an:

1. Kann die Verwaltung diese Information bestätigen?
2. Wenn ja, wie sehen die Auswirkungen konkret für Bochum aus?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20110585

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

3. Wie beurteilt die Verwaltung der Stadt Bochum die Rechtslage?
4. Wie groß ist der Personenkreis der Betroffenen?"

1. Kann die Verwaltung diese Information bestätigen?

Im Jahr 2010 wurden die Mietobergrenzen durch das MAGS/MAIS mehrfach geändert. Die hierzu ergangenen Bestimmungen bezogen sich auf die Rechtsprechung des BSG, wonach sich die Mietobergrenzen nach den landesrechtlich zu bestimmenden Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) zu richten haben. Nach einer Erhöhung der angemessenen Wohnraumfläche im Januar 2010 auf 50 qm wurde die angemessene Wohnraumfläche im Laufe des Jahres 2010 mit einem Zwischenschritt von 47 qm auf die Ausgangsgröße von 45 qm zurückgeführt. Die vom MAGS/MAIS zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen "Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II" waren hierbei verbindlich anzuwenden.

Für alle von den Änderungen der Mietobergrenzen im Jahr 2010 betroffenen Leistungsfälle wurde eine Besitzstandregelung getroffen.

Zum Hinweis der Gerichtsanhängigkeit von Fragen zur angemessenen Wohnungsgröße kann von hier keine nähere Angabe gemacht werden. Es wird aber darauf verwiesen, dass die Rechtsprechung des BSG zur angemessenen Wohnungsgröße gerade durch die Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes umgesetzt wird.

2. Wenn ja, wie sehen die Auswirkungen konkret für Bochum aus?

Auch wenn im Jahre 2010 nach einer Erhöhung der Mietobergrenzen durch Berücksichtigung von höheren Wohnflächenbedarfen diese Mietobergrenzen durch Senkung der Wohnflächenbedarfe wieder abgeschmolzen sind, liegen die derzeit angemessenen Mietobergrenzen über denen, die vor Januar 2010 zu berücksichtigen waren. Für eine 45 qm Wohnung bedeutet dies, dass die Mietpreisobergrenze wegen des neuen Mietpreisspiegels von ehemals 223,30 EUR/mtl. auf nunmehr 233,10 EUR/mtl. erhöht ist.

Auf „Bestandsfälle“, also auf Einzelfälle, die aufgrund vorheriger Regelungen entschieden bzw. überprüft wurden, werden die in diesen Fällen bisher geltenden Wohnflächenobergrenzen/Miethöchstbeträge im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin angewendet.

Eine andere Entscheidung war bzw. ist zukünftig erst dann zu treffen, wenn Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen eintreten.

3. Wie beurteilt die Verwaltung der Stadt Bochum die Rechtslage?

Da die Rechtsprechung des BSG unter Zugrundelegung der maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen umgesetzt wird, kann eine Beurteilung der Verwaltung nicht vorgenommen werden. Gleiches gilt zu noch schwebenden Gerichtsverfahren.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20110585

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

4. Wie groß ist der Personenkreis der Betroffenen?

Hierzu ist keine quantitative Aussage möglich, da dieser begünstigte Personenkreis statistisch nicht erfasst wurde bzw. wird.